

Reglement zur Verordnung über die Ausrichtung von Stipendien

Der Talrat Ursern,
gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 lit. e) des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000) sowie auf Artikel 5 der Verordnung über die Ausrichtung von Stipendien (1430);
beschliesst:

Artikel 1 Publikation

Der Talrat Ursern macht jeweils im Herbst die berechtigten Talbürgerinnen und Talbürger in den Dorfkästen der drei Gemeinden des Tales auf die bei der Korporation bestehende Stipendienmöglichkeit aufmerksam. Er setzt dabei für die Geltendmachung eines Anspruches eine Anmeldefrist fest, der jedoch keine verwirkende Bedeutung zukommt.

Artikel 2 Stipendienanspruch

¹Die Anspruchsberechtigung beginnt mit dem Ende der allgemeinen Schulpflicht und erlischt mit dem Abschluss der jeweiligen Ausbildung, spätestens aber nach dem Erreichen des 30. Altersjahrs.

²Ausbildungen mit einer Kursdauer von weniger als vier Monaten sowie berufsbegleitende Kurse, die umgerechnet weniger als vier Vollzeitmonate dauern oder weniger als 400 Lektionen umfassen, sind nicht beitragsberechtigt.

Artikel 3 Anerkannte Bildungsinstitutionen

¹Anerkannt werden inländische Bildungsinstitutionen, die vom Bund oder vom Standortkanton aufgrund eidgenössischen oder kantonalen Rechts beziehungsweise einer interkantonalen Vereinbarung anerkannt sind.

²Anerkannt werden ausländische Bildungsinstitutionen, wenn sie vom Bund oder von der Interkantonalen Stipendienkonferenz anerkannt sind.

³Die Anerkennung richtet sich nach dem entsprechenden Verzeichnis der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Uri.

1431

Artikel 4 Geltendmachung eines Anspruches

¹Die berechtigten Stipendiaten haben jährlich mit einem schriftlichen Gesuch ihren Stipendienanspruch geltend zu machen. In diesem sind nebst den personellen Angaben, Ort und Dauer der Ausbildung anzugeben. Ebenso ist hierfür eine Bestätigung der entsprechenden Lehranstalt bzw. Schule zu erbringen.

²Die Talkanzlei hält hierfür die nötigen Formulare zur Verfügung.

Artikel 5 Entscheidungsinstanz

Die Korporationsverwaltung prüft die eingehenden Gesuche und entscheidet über die Anspruchsberechtigung. Ablehnende Bescheide sind eingehend zu begründen, unter Einräumung einer Einsprachefrist von 20 Tagen an den Engern Rat.

Artikel 6 Auszahlung

Die Auszahlung der Stipendien erfolgt für Minderjährige an die Inhaber der elterlichen Gewalt.

Artikel 7 Rückzahlung von Stipendien

Die wegen vorzeitiger Aufgabe der Ausbildung oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogenen Stipendien sind zurückzuzahlen.

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement, beschlossen an der Talrats-Sitzung vom 31. Januar 2014, tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen.

Der Talamann: Renner Alex

Der Talschreiber: Müller Meinrad